

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.5.59**

Gegenstand: „KAIFLEX-KK“ Platten, Schläuche, selbstklebende Platten,
selbstklebende Bänder und Platten „CONNECT“
aus Synthesekautschuk
als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1)

Antragsteller: Wilhelm Kaimann GmbH & Co. KG
Hansastraße 2-5
33161 Hövelhof

Ausstellungsdatum: 20. Februar 2006

Geltungsdauer bis: 28. Februar 2011

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 0 Anlagen.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.5.59 vom 06. September 2002. Für den Gegenstand ist erstmals am 10. Februar 1986 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Otto-Graf-Instituts. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Otto-Graf-Institut nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Platten, Wickelbänder und Schläuche aus Synthetikgummi, „KAIFLEX-KK“ und „CONNECT“ genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

Bei den Versuchen wurde bei einer Dicke von >22 mm der Grenzwert für die Rauchdichte überschritten.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die selbstklebenden Platten und die selbstklebenden Wickelbänder und die Schläuche sowie die mit dem Kleber „Kaiflex Kleber“ verklebten Platten „KAIFLEX-KK“ und die Platten „CONNECT“ mit Klebeverschluss sind bei Verwendung für haustechnische Anlagen auf metallischem oder massivem mineralischem Untergrund schwerentflammbare Baustoffe.

Die Eignung der Baustoffe für einen bauaufsichtlich geforderten Schall- und Wärmeschutz sowie für die Anwendung als Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen gemäß Heizungsanlagen-Verordnung ist nicht nachgewiesen. Hierfür sind weitere Nachweise (Zulassungen) notwendig.

Die Oberflächen der Baustoffe dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden.

Die Baustoffe dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

1.2.2. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2005/2, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.

1.2.3. Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
Hierfür sind ggfls. weitere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die in der folgenden Tabelle genannten Baustoffe müssen aus flexiblem geschlossenzelligem Schaumstoff auf Synthese-Kautschuk-Basis mit Brandschutzausrüstung und anorganischen Füllstoffen hergestellt werden.

Rohdichten und Dämmstoffdicken müssen folgenden Werten entsprechen:

Herstellungsform	Dämmstoffdicke von....bis....(mm)	Rohdichte von....bis....(kg/m ³)
Platten, nicht selbstklebend und selbstklebend „KAIFLEX-KK“	6 bis 50	50 bis 90
Wickelbänder, selbstklebend „KAIFLEX-KK“	ca. 3	90 bis 110
Rohrschläuche „KAIFLEX-KK“	≤52	60 bis 100
Platten „CONNECT“ mit Klebeverschluss	13 bis 32	60 bis 90

Die „CONNECT“-Platten sind in Anlage 1 abgebildet.

Die Schläuche dürfen mit einem Selbstklebeverschluss versehen sein.

2.1.2 Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung muss den beim Otto-Graf-Institut hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.

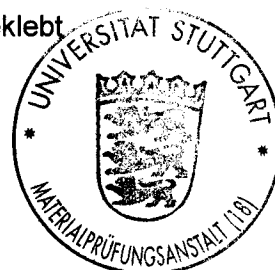
2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.59
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1), bei Platten nur aufgeklebt
- Grenzwert der Rauchentwicklung bei Dicken >22 überschritten



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



¹⁾ Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen zur Bauregelliste A, Abschnitt 1, 4. Absatz, in der jeweils gültigen Fassung (siehe Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik) zu beachten.

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund der §§ 17 ff der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 08.08.1995 (GVBl S. 617) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2005/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Otto-Graf-Institut, MPA Universität Stuttgart, Pfaffenwaldring 4, 70569 Stuttgart zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

5. Bestimmungen für die Ausführung

5.1 Die Platten, die selbstklebenden Platten, die selbstklebenden Wickelbänder und die Schläuche sind bei Verwendung für haustechnische Anlagen auf metallischem oder massivem mineralischem Untergrund schwerentflammbare Baustoffe.
Die Platten sind nur aufgeklebt schwerentflammbar.

5.2 Die Bauprodukte dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

5.3 Für den vollflächigen Verbund der nicht selbstklebenden Platten „KAIFLEX-KK“ mit dem metallischen oder massivem mineralischem Untergrund sowie für die Naht- und Stoßverklebung von Schläuchen ist der „Kaiflex Kleber“ zu verwenden.

Die „CONNECT“-Platten sind auf Rohre aufzubringen. Die Naht ist mit dem Kautschukklebeband zu verschließen.

5.4 Die Oberflächen der Baustoffe dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden.

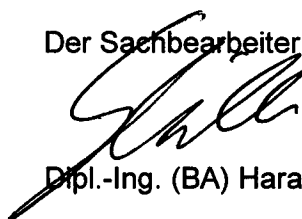
5.5 Die Platten und Schläuche dürfen auch ummantelt werden:

- mit Stahlblech (Dicke 0,3 mm bis 1 mm)
- mit Aluminiumblech (Dicke 0,15 bis 1 mm)

5.6 Die Schaumstoffdicke darf auf 60 mm (mehrlagige Verklebung) erhöht werden, wenn der Schaumstoff durch ein $\geq 0,3$ mm dickes Blech ummantelt ist und zwischen Schaumstoff und Ummantelung ein Luftspalt oder eine Polstermatte der Baustoffklasse DIN 4102-A (nichtbrennbar) aus Mineralfasern von jeweils ≥ 20 mm Dicke angeordnet ist.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

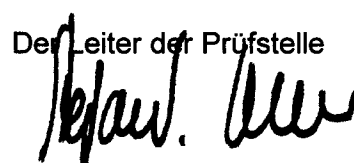
Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. (BA) Harald Schillo



Der Leiter der Prüfstelle



Dr. Stefan Lehner, Akad. Oberrat